

## **1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

### **1.1. UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER FLÜCHTLING (UMF)**

Der Begriff "Unbegleiteter minderjähriger Flüchtling" wird in Fachkreisen häufig verwendet, ohne klar und eindeutig definiert zu sein. Deshalb werden die einzelnen Begriffe dieser Umschreibung für den vorliegenden Leitfaden folgendermaßen definiert:

#### **1.1.1. Definition "unbegleitet"**

Als unbegleitet gelten Minderjährige, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte ins Bundesgebiet einreisen. Werden Eltern und Kinder nach der Einreise von ihren Eltern getrennt, gelten sie ebenfalls als unbegleitet, wenn davon ausgegangen werden muss, dass diese Trennung über einen längeren Zeitraum andauert und die Eltern aufgrund der räumlichen Trennung tatsächlich nicht in der Lage sind, sich um ihre Kinder zu kümmern.

#### **1.1.2. Definition "minderjährig"**

Minderjährig ist gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches jede Person unter 18 Jahren. Bis zu diesem Zeitpunkt vertreten die Erziehungsberechtigten (Eltern oder Vormund) die Interessen des Minderjährigen. In diesem Leitfaden bleibt der Umstand unberücksichtigt, dass die Volljährigkeit in einigen Herkunftsländern erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt. Die Definition beschränkt sich auf Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

#### **1.1.3. Definition "Flüchtling"**

Der Begriff Flüchtling ist hier nicht im engeren rechtlichen Sinne zu verstehen, nach dem ein Flüchtling diesen Status nach dem Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens gemäß der Genfer Konvention erhalten hat. Flüchtling ist zunächst jede Person, die diesen Status anstrebt. Unter Flüchtling ist in diesem Zusammenhang auch jede minderjährige Person zu verstehen, die aufgrund ihres Alters nicht in der Lage ist, rechtsverbindlich zu erklären, ob ein Asylantrag gestellt wird oder ob ein anderer aufenthaltsrechtlicher Status angestrebt wird. Nicht unter den Flüchtlingsbegriff fallen Staatsangehörige aus den EU-Staaten und den anderen westlichen Industriestaaten. Die in diesem Leitfaden verwendeten Begriffe „unbegleitetes Kind oder Jugendlicher“ sowie „Kinderflüchtling“ werden im Sinne dieser Definition verwendet.

## **1.2. ERSTVERSORGUNG**

Erstversorgung umfasst die materielle, pädagogische und medizinische Versorgung des Minderjährigen in Hinblick auf seine Grundbedürfnisse während des Clearingverfahrens.